



Das Recht auf sichere Freizeit

Ein Plan – alle Möglichkeiten

„Das geht nicht, denn du bist ja im GDL-Plan. Du kannst nicht tauschen, du kannst keine Wunschruhen eintragen, du bekommst keinen Rollplan ...“ Zwei Dinge seien zunächst klar-gestellt. Die Arbeitgeber, die vom „GDL-Plan“ reden, machen dabei schon den ersten Fehler: Ein Tarifvertrag trägt zwei Unterschriften, nämlich die der GDL und die des Arbeitgebers. Zum Zweiten machen sie den Fehler, in den Planungsregelungen nach dem BuRa-ZugTV und den zusätzlichen Haustarifverträgen (DispoTV, LfTV, LrfTV, ZubTV) ein starres, völlig fest-gefügt System zu sehen. Dabei ist genau das Gegenteil der Fall.

Flexibilität

Das Wort „Flexibilität“ ist in aller Munde. Nur: GDL und Arbeitgeber verstehen das Wort völlig unterschiedlich. Aus Sicht der Arbeitgeber bedeutet Flexibilität, dass der Mensch dem Arbeitgeber an jedem Tag und zu jeder Tageszeit zur Verfügung steht. Plötzliche Krankmeldungen, Betriebsstörungen, Baustellenverkehre oder schlichte Planungsfehler muss ja jemand auffangen. Und das soll das Zugpersonal tun.

Die GDL betrachtet das Wort „Flexibilität“ völlig anders. Statt Entscheidungen des Arbeitgebers in diesem Bereich einfach hinzunehmen, müssen Arbeitnehmer das Maß ihrer Flexibilität weitestgehend selbst bestimmen können. Je nach Lebenssituation können sich Bedürfnisse ändern, manchmal sogar von einem Tag zum anderen. Steht beispielsweise ein wichtiges privates Ereignis an, gibt's keine Flexibilität im Sinne des Arbeitgebers.

Steht ein solches Ereignis hingegen nicht an, dann ist vielleicht auch Raum für Flexibilität – aber nur, wenn in angemessener Art angefragt wird.

Die Planungsregelungen der GDL-Tarifverträge bilden genau das ab. Sie geben Sicherheit für Arbeitnehmer, die sie benötigen. Wird Planungssicherheit mal nicht benötigt, kann sie aufgegeben werden. Ob und wann und wie lange das aber so ist, entscheiden allein die Arbeitnehmer.

Aber genau das ist es wohl, was den Arbeitgebern den Schlaf raubt: Auf die Zeit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber nur begrenzt Zugriff. Natürlich werden die geplanten Schichten geleistet, natürlich wird klaglos im Wechselschichtdienst gearbeitet, natürlich werden auswärtige Übernachtungen hingenommen, natürlich wird bei Zugverspätungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen weitergearbeitet.

weiter auf Seite 4

Jahresschichttrasterplan: flexibel und

So funktioniert perfekte Planung:

Beide hier dargestellten Beispiel-Dienstpläne basieren auf dem gleichen Jahresschichttrasterplan. Erst mit Bekanntgabe der Monatsplanung unterscheiden sich die Pläne deutlich voneinander.

Am Beispiel der Monatsplanung im September 2021 ist dargestellt, dass die Ruhetage sowie die Schichten selbst fest verplant sind. Die Schichten können noch von einem maximal zweistündigen Schichtrahmen umgeben sein. Alle Zeiträume außerhalb der Schichten (beziehungsweise Schichtrahmen) sind verbindlich zugesicherte Freizeit.

Abweichungen sind nur mit Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers möglich. Abgewichen werden darf von allen Planungselementen – egal ob von einer geplanten Schicht oder von Ruhetagen. Sagt der betroffene Arbeitnehmer Ja, kann die Planung geändert werden.

Dieses Planungsmodell ist das „Grundmodell“. Wenn ein Arbeitnehmer keine abweichenden Wünsche äußert, ist das der zu erfüllende Anspruch. Der Übersichtlichkeit halber haben wir nicht alle Details einer normalen Monatsplanung abgebildet.

2021	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG
AUGUST							
KW 35	Dispo 30	R36 31					
SEPTEMBER							
KW 36			3418 05:21 14:23 1	3418 05:21 14:23 2	3410 03:31 10:07 3	R60W 4	R60W 5
KW 37	3420 09:51 20:26 6	3420 09:51 20:26 7	R36 8	Dispo 9	3425 12:43 22:07 10	R 11	R 12
KW 38	3424 12:03 22:07 13	3424 12:03 22:07 14	Dispo 15	R56 16	R56 17	3406 13:40 00:00 18	3447 12:32 20:16 19
KW 39	3420 09:51 20:26 20	R56 21	R56 22	3414 04:52 12:15 23	3415 04:52 12:54 24	3404 04:55 15:13 25	3443 06:42 14:07 26
KW 40	ZUS 27	U 28	U 29	U 30			
OKTOBER							
KW 41					U 1	U 2	U 3
...							

Höchstmögliche Flexibilität:

Auch hier liegt beispielhaft die Monatsplanung im September 2021 zugrunde. Der Unterschied zur Grafik links fällt aber sofort ins Auge.

Statt konkreter Schichten sind hier zwischen den Ruhetagen ausschließlich Dispo-Blöcke vorgeplant. Nur die Anzahl der Schichten ist vorgegeben. Solange die Mindestregelungen zu den Ruhetagen (Dauer, Taktung) nicht verletzt werden, wird hier mit höchstmöglicher Einsatzflexibilität gearbeitet. Eine solche Planung setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer seinen Wunsch erklärt hat, mehr

als 20 Prozent seiner Schichten innerhalb von Dispositionszeiträumen zu leisten – in diesem Fall 100 Prozent.

Mischungen aus beiden Modellen sind möglich. So würde sich ein Mix aus geplanten Schichten und Dispo-Zeiträumen ergeben, wenn ein Arbeitnehmer zum Beispiel 50 seiner Schichten innerhalb von Dispositionszeiträumen leisten möchte.

Das Einverständnis dafür kann einmalig, befristet oder auf Dauer (bis auf Widerruf) vom Arbeitnehmer gegeben werden. Die Textform ist dafür empfohlen.

2021	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG
AUGUST							
KW 35	Dispo (3 Schichten)						
	30	31	R36				
SEPTEMBER							
KW 36			Dispo (3 Schichten)				
			1	2	3	4	5
						R60W	R60W
KW 37	Dispo (2 Schichten)			Dispo (2 Schichten)			
	6	7	8	9	10	11	12
			R36			R	R
KW 38	Dispo (3 Schichten)					Dispo (3 Schichten)	
	13	14	15	16	17	18	19
				R56	R56		
KW 39	...			Dispo (4 Schichten)			
	20	21	22	23	24	25	26
		R56	R56				
KW 40	ZUS						
	27	28	29	30			
		U	U	U			
OKTOBER							
KW 41					U		
					1	2	3
					U	U	U
...							

Schon allein das schränkt die Möglichkeiten der sinnvollen und den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Freizeitplanung ganz erheblich ein.

Das Zugpersonal ist von Berufs wegen schon in höchstem Maße flexibel bei der Arbeit. Darüber hinaus aber noch verpflichtet zu sein, diese Freizeitplanung jederzeit zu ändern, wenn der Arbeitgeber ruft, geht zu weit.

Dennoch ist es eine Tatsache, dass viele Arbeitnehmer auf ihre Rechte verzichten. Sie tun das, weil sie sie entweder nicht genau genug kennen und deshalb die Sorge haben, das Falsche zu tun, oder weil sie vom Arbeitgeber eingeredet bekommen, dass die Inanspruchnahme der tarifvertraglichen Rechte „Folgen“ haben würde oder dass die Tarifregelungen für den eigenen Betrieb überhaupt nicht passten. Sogar die Behauptung, dass die Planungsregelungen in einem bestimmten Betrieb oder für bestimmte Berufsgruppen gar nicht gelten, ist der GDL schon begegnet.

Mit diesem Einleger wollen wir mit diesen unsinnigen Behauptungen aufräumen.

Zwei unterschiedliche Monatsplanungen sind auf den Seiten 2 – 3 abgebildet, die Einsatzpläne mit (annähernd) vollständiger Planungssicherheit und (ebenso annähernd) vollständiger Einsatzflexibilität darstellen. Dazwischen liegen Möglichkeiten, Abstufungen vorzunehmen.

Die GDL sieht das so: Das Zugpersonal hat eine in höchstem Maße verantwortungsvolle und belastende Tätigkeit. Der Arbeitgeber kann sich auf die Qualität unserer Arbeit jederzeit verlassen. Die Arbeitnehmer müssen sich aber im Gegenzug auf die Qualität des Arbeitgebers verlassen können, auch und insbesondere bei der Schichtplanung.

Die von der GDL geforderten, verhandelten und vereinbarten Planungsregelungen sind nicht in praxisfernen Elfenbeintürmen entstanden, sondern spiegeln den Wunsch und den Willen der GDL-Mitglieder wider. Von daher: **Nicht beeinflussen lassen – Rechte wahrnehmen!** Und wenn sich irgendein Kleingeist aus der betrieblichen Führungskaste aufschwingt, einmal mehr Unsinn zu reden,

genügt eine Zuschrift unter der E-Mail-Adresse **Gerechtigkeit@gdl.de**. Die GDL hat schon eine ganze Reihe von Beschwerden unserer Mitglieder in ihrem Sinne geklärt.

Übrigens zum Ersten ...

Wenn das, was die GDL tarifvertraglich zum Thema Arbeitszeitplanung vereinbart hat, so fürchterlich praxisfremd und so ganz und gar nicht im Sinne der Arbeitnehmer ist – warum werden dann die Regelungen zur Jahres-, Monats- und Wochenplanung auf alle Arbeitnehmer angewendet, egal ob GDL-Mitglieder oder nicht? Denn nur GDL-Mitglieder haben darauf Anspruch. Und warum wettet die EVG nach wie vor darüber, während ihre Mitglieder genau diese Rechte in Anspruch nehmen?

Übrigens zum Zweiten ...

Die Wettbewerber der DB, insbesondere die von DB Regio, haben nicht nur die gleichen Regelungen, die auch bei der DB gelten, sondern sogar noch weitaus stärker ausgeprägte Regelungen. Konkrete Jahres-

schichtplanungen (Rollpläne) mit persönlicher Planungssicherheit über ein ganzes Jahr sind dort mittlerweile Standard. Es ist allein die DB, die gegen jede Art von Planungssicherheit für Arbeitnehmer ins Feld zieht.

Übrigens zum Dritten ...

Es sind vor allem die, die ausschließlich tagsüber einen Bürojob bei der DB machen, die sich aufregen und Druck machen. Dass Bordgast-ronomen, Disponenten, Lokomotivführer/Lokrangierführer und Zugbegleiter im Schichtdienst arbeiten, was das für das private Leben bedeutet und mit welchen Belastungen dies einhergeht, wissen die lautesten Kritiker nicht einmal theoretisch. Statt dem Zugpersonal mit Wertschätzung zu begegnen, ist die Denke: „Wir bezahlen die doch. Das ist Wertschätzung genug.“

Fazit

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, nehmt eure Rechte wahr! Dafür sind sie da. Und wenn es hakt, hilft die GDL.

Von Berufskollegen für Berufskollegen

Wer entscheidet in der GDL?

Die wesentlichen Beschlussgremien auf der Bundesebene sind der Hauptvorstand und die Bundestarifkommission. Die Gremien bestehen aus Kol-

leginnen und Kollegen unserer Berufe. Lokomotivführer, Zugbegleiter und Bordgast-ronomen sind die Entscheider der GDL. Auch die Tarifleute und fast alle Vorstandsreferenten der GDL kommen aus unseren Berufen. Unterstützt werden

die Entscheider der GDL von Juristen, Fachleuten für Pressearbeit und Kolleginnen und Kollegen, die als gute Geister die GDL am Laufen halten. Insgesamt sind es knapp 50 Mitarbeiter in der Hauptgeschäftsstelle und in den

Bezirken. Zusammen mit den ehrenamtlichen Amtsinhabern der GDL und der GDL-Jugend, mit den Betriebsräten, den Ansprechpartnern von FairnessPlan und FairnessBahNen arbeiten jeden Tag Berufskollegen für Berufskollegen.